**Muster / Formulierungshilfe**

**Ergänzung zum Arbeitsvertrag zur Einführung von Kurzarbeit aufgrund der Corona-Pandemie**

(Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um ein Muster handelt,   
das auf den Einzelfall abzustimmen ist. Textstellen, wo individuelle Angaben eingefügt bzw. Entscheidungen getroffen werden müssen, sind farbig gekennzeichnet.)

zwischen

……………. (Arbeitgeber)

und

……… (Arbeitnehmer)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**1. Einführung von Kurzarbeit**

Zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigung in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird mit Wirkung vom ... [z.B. 1. März 2020] bis zum ... [z.B. 31.12.2020] Kurzarbeit vereinbart.

**2. Arbeitszeit**

Die tägliche/wöchentliche/monatliche Arbeitszeit beträgt während der Dauer der Kurzarbeit zunächst ... Stunden. Sie kann durch den Arbeitgeber dem Arbeitsanfall auf bis zu 0 Stunden angepasst werden.

Der der reduzierten Arbeitszeit angepasste Dienstplan wird nach den üblichen im Betrieb geltenden Regelungen festgelegt und bekannt gemacht.

Die Kurzarbeit kann jederzeit durch den Arbeitgeber vorzeitig beendet oder unterbrochen werden. Darüber wird der Arbeitnehmer unverzüglich informiert.

**3. Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld und Zuverdienst**

Für die Dauer der Kurzarbeit vermindert sich das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers entsprechend der reduzierten Arbeitszeit.

Der Arbeitgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit Anträge auf Gewährung von Kurzarbeitergeld nach §§ 95 ff. SGB III.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes hängt von den Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers ab und beträgt 60 % bzw. 67 % des ausgefallenen Nettolohns, d.h. der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem beitragspflichtigen Soll-Entgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt.

Das Kurzarbeitergeld wird zu den üblichen Zahlungsterminen für die Lohn- und Gehaltszahlungen durch den Arbeitgeber ausgezahlt, unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber.

Verweigert die Bundesagentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld oder liegen die persönlichen Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld nicht vor, so zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Brutto-Arbeitsvergütung, die netto der Höhe entspricht, in der Kurzarbeitergeld berechnet worden wäre. Die Sozialversicherungsbeiträge sind in diesem Fall nach den üblichen Regeln von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, die die Aufnahme einer Nebentätigkeit während der Kurzarbeit der Zustimmung des Arbeitgebers bedarf und dass nach den gesetzlichen Regelungen ggf. Teile des Zuverdienstes vom Kurzarbeitergeld abgezogen werden müssen. Falls der Arbeitnehmer eine Nebentätigkeit aufnehmen möchte, wird er zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung auf den Arbeitgeber zukommen.

4. Urlaub und Krankheit

Für die Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 11 Bundesurlaubsgesetz bleiben Verdienstkürzungen infolge der Kurzarbeit außer Betracht.

Wenn während des Bezugs von Kurzarbeitergeld Arbeitsunfähigkeit eintritt, besteht der Anspruch auf Kurzarbeitergeld fort, solange ohne den Arbeitsausfall Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall bestehen würde.

Datum, Unterschriften